



Gemeinde Thürnen

Gemeindeverwaltung
Böckerstrasse 20
4441 Thürnen
Tel.: 061 / 975 80 80
Fax.: 061 / 975 80 81

Baubegehren für Kleinbauten

(mind. 2 m² / max. 12 m² Grundfläche)
(Baute < 2m² = Mobilier)

Baubegehren für Fahrnisbauten

von: bis

Gesuchsteller / Projektverfasser:

Name / Vorname
Strasse
PLZ / Wohnort

Projektbezeichnung:
Parzellen Nr:

Grundfläche: Länge m x Breite m = m²
Höhe: gemessen ab bestehendem Terrain bis First = m

Angaben zum Baugesuch:

Dach: Material: Farbe:
Wände: Material: Farbe:

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§93 Verfahren

- 1 Gesuche sind mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen (Situationsplan und Baupläne) dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen nachverlangen.
- 2 Der Gemeinderat orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke in geeigneter Form über das Gesuch.
- 3 Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- 5 Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene rechtskräftig entschieden, erteilt der Gemeinderat die Baubewilligung mit den notwendigen Nebenbestimmungen.
- 6 Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

Ort und Datum:

Der Grundeigentümer:

Der Gesuchsteller:
Projektverfasser:

Beilage: Situationplan 1:500
Baupläne 1:50

zweifach
zweifach

mit Unterschrift
mit Unterschrift